

Gemeinde Aadorf

**Reglement über das
Parkieren von Motorfahr-
zeugen auf öffentlichen
Strassen und Plätzen
der Gemeinde Aadorf
(Parkierungsreglement)**

Entwurf

12. August 2008/G34

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

Art. 1	Inhalt	1
Art. 2	Grundsätze	1
Art. 3	Sonderregelungen	1

2. Parkzeitbeschränkung, Parkgebühren und Gebühr für das Dauerparkieren

Art. 4	Zuständigkeit	1
Art. 5	Höhe der Gebühren	2
Art. 6	Definition des regelmässigen nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund	2
Art. 7	Veranlagung der Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren	2
Art. 8	Verwendung des Gebührenertrages	2

3. Ersatzabgaben

Art. 9	Ersatzabgabepflicht	2
Art. 10	Verwendung der Ersatzabgaben	2
Art. 11	Höhe der Ersatzabgaben	3
Art. 12	Veranlagung	3
Art. 13	Rückerstattung	3

4. Vollzug und Inkrafttreten

Art. 14	Vollzug	3
Art. 15	Inkrafttreten	3

1. Allgemeines

- Art. 1
Inhalt
- Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund.
- Art. 2
Grundsätze
- 1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnung grundsätzlich frei.
 - 2 Auf speziell gekennzeichneten Parkfeldern kann die Parkdauer begrenzt werden, und es können Parkgebühren erhoben werden.
 - 3 Das regelmässige und dauernde Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund während der Nacht ist gebührenpflichtig.
- Art. 3
Sonderregelungen
- 1 Bei besonderen Anlässen kann die Parkzeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt oder erlassen werden.
 - 2 Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten (Anwohner- resp. Besucherparkkarten) abgegeben werden, die im Einzelfall von der Bezahlung der Parkgebühren und der Parkzeitbeschränkung befreien.
 - 3 Für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen können vom Gemeinderat Weisungen erlassen werden.

2. Parkzeitbeschränkung, Parkgebühren und Gebühr für das Dauerparkieren

- Art. 4
Zuständigkeit
- 1 Die Bezeichnung der Parkflächen mit Parkzeitbeschränkung und die Festlegung der Parkierungsdauer obliegen dem Gemeinderat.
 - 2 Die Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkplätze und die Festlegung der Parkgebühren obliegen dem Gemeinderat.
 - 3 Der Gemeinderat kann Private verpflichten, Kunden- und Besucherparkplätze nach seinen Vorgaben zu bewirtschaften.
 - 4 Die Gebührenpflicht für das nächtliche Dauerparkieren gilt generell.

Art. 5
Höhe der Gebühren

- 1 Die Parkgebühr beträgt maximal Fr. 2.- pro Stunde
- 2 Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich Fr. 30.- für Personewagen sowie leichte Anhänger und Fr. 80.- für schwere Motorfahrzeuge sowie Anhänger (Gesamtgewicht über 3'500 kg).
- 3 Die Gebühr pro Anwohnerparkkarte beträgt monatlich Fr. 50.-.
- 4 Die Gebühr pro Besucher-Parkkarte beträgt Fr. 8.- pro Tag, respektive Fr. 50.- pro Woche.
- 5 Der Gemeinderat kann die Gebührenansätze der Teuerung anpassen.

Art. 6
Definition des regelmässigen nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund

- Den Tatbestand des regelmässigen nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund erfüllt,
- a) wer für sein Motorfahrzeug über keinen privaten Abstellplatz verfügt
 - b) der Besitzer eines Motorfahrzeuges, welches innerhalb einer Beobachtungsperiode von 3 Wochen mindestens zweimal nach Mitternacht auf öffentlichem Grund parkiert war.

Art. 7
Veranlagung der Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren

Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren werden vierteljährlich über die Rechnungsstellung veranlagt.

Art. 8
Verwendung des Gebührenertrages

- 1 Der Gebührenertrag der Parkplätze auf öffentlichem Grund wird zur Kostendeckung der Überwachung des ruhenden Verkehrs verwendet. Überschüsse werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Parkierungsanlagen sowie für den öffentlichen Verkehr eingesetzt.
- 2 Über den Gebührenertrag der Parkplätze auf privatem Grund verfügt der Grundeigentümer.

3. Ersatzabgaben

Art. 9
Ersatzabgabepflicht

Ist die Erstellung der gemäss Baureglement erforderlichen Abstellplätze nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar und beteiligt sich der Erstellungspflichtige nicht an einer Gemeinschaftsanlage, hat er der Gemeinde Aadorf eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 10
Verwendung der Ersatzabgaben

- 1 Die Ersatzabgaben werden in die Spezialfinanzierung Parkierung der Gemeinde Aadorf eingelegt.
- 2 Die Entrichtung der Ersatzabgabe verschafft keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

- Art. 11
Höhe der Ersatzabgabe
- 1 Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 8'000 pro Abstellplatz.
 - 2 Der Ansatz basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. April 2008. Verändert sich der Index um mehr als 10%, passt der Gemeinderat den Ansatz entsprechend an.
- Art. 12
Veranlagung
- 1 Die Befreiung von der Erstellungspflicht und die Veranlagung der Ersatzabgabe bilden Bestandteil des Baubewilligungsentscheids. Die Ersatzabgabe wird mit Baubeginn zur Zahlung fällig.
 - 2 Bei nachträglicher Erstellungspflicht tritt die Fälligkeit mit Zustimmung der Ersatzabgabenveranlagung ein.
- Art. 13
Rückerstattung
- Werden Abstellplätze innert 20 Jahren nach Veranlagung der Ersatzabgabe erstellt, kann der Eigentümer die entrichtete Ersatzabgabe anteilmässig zurückfordern. Für jedes volle Jahr reduziert sich die Rückerstattung um 5% pro Jahr.

4. Vollzug und Inkrafttreten

- Art. 14
Vollzug
- Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er ist auch zuständig für Sonderregelungen und Ausnahmestimmungen.
- Art. 15
Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen an der Sitzung vom

Von den Stimmberechtigten genehmigt an der Gemeindeversammlung vom

In Kraft gesetzt auf den